



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kempttal • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 7. September 2000

Gesch. Nr. 124/00 Vorberatung RPK

11.6 Jugendfürsorge.- Erlass eines (neuen) Elternbeitragsreglementes für die Kinderkrippe mit Anpassung der Tarife an das neue Steuergesetz.-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Dem vom Stadtrat vorgelegten Elternbeitragsreglement für die städtische Kinderkrippe sowie dem darin enthaltenen Tarifsystem, das integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug und der Information der Benützer/innen und der Öffentlichkeit beauftragt.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Stadtrat Illnau-Effretikon, zweifach,
 - b) das Jugend- und Sportamt, zweifach,
 - c) die Finanzverwaltung.

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 1999 wurde im Kanton Zürich das neue Steuergesetz in Kraft gesetzt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Krippentarife dem neuen rechtlichen Rahmen anzupassen. Das Jugend- und Sportamt erarbeitete in der Folge ein neues Elternbeitragsreglement mit Tarifsystem; sie wurden mit Beschluss vom 22. Dezember 1999 durch den

Stadtrat genehmigt. Seit Eröffnung der Kinderkrippe betrachtete der Stadtrat seine Kompetenz dafür als gegeben, was bisher von keiner Seite bestritten war. Gegen die Neuregelung wurde jedoch **Rekurs** eingelegt, und dieser wurde vom Bezirksrat mit Beschluss vom 24. Mai 2000 **aus formellen Gründen** gutgeheissen. Der Bezirksrat vertritt in seinem Entscheid die Meinung, dass die **Zuständigkeitsregelung gemäss §§ 32 Ziffer 8 und 34 Ziffer 1 der Gemeindeordnung** nicht ausreiche, damit der Stadtrat insbesondere die **Krippengebühren** in eigener Kompetenz festsetzen könne. Der Stadtrat hat darauf verzichtet, das Rekursverfahren weiterzuführen, und beschlossen, das Geschäft dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.

Der vorliegende Antrag beschränkt sich auf jene **Änderungen**, die aufgrund des neuen Steuergesetzes nötig werden, sowie auf einige weitere betrieblich sinnvolle **Anpassungen**. Sie sind **praktisch kostenneutral**, verteilen aber die **Kosten gerechter auf die abgebenden Eltern** und erlauben eine **bessere Planung und Auslastung** des Krippenbetriebs. Auf weitergehende, allenfalls umstrittene **Änderungen** soll im Rahmen dieses Antrags verzichtet werden, damit die neuen Bestimmungen ohne weiteren Verzug in Kraft treten können.

Mittelfristig jedoch besteht für die Stadt im Bereich der familienergänzenden Betreuung (FEB) ein **weiter gehender Handlungsbedarf**. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

- Seit zwei Jahren nimmt die Nachfrage nach FEB stetig zu. Die Kinderkrippe verzeichnet eine lange **Warteliste**, und auch der Tagesfamilienverein kann zuwenig Säuglingsbetreuungsplätze anbieten.
- Für berufstätige Eltern, die ein Kind erwarten, ist es sehr **unsicher**, ob die familienexterne Betreuung ihres Kindes sichergestellt werden kann.
- Ein vielfältiges und flexibles FEB-Angebot wird zunehmend zum wichtigen Entscheidungsfaktor bei der **Standortwahl** von Unternehmungen oder bei der **Wohnortwahl** hoch qualifizierter Arbeitskräfte.

Für die Stadt Illnau-Effretikon stellt sich die Frage, wie sie auf solche Entwicklungen reagieren soll, und welche Massnahmen im Bereich des Angebots und der Finanzierung allenfalls nötig werden. Deshalb hat der Stadtrat am 7. September nicht nur den vorliegenden Antrag an den Grossen Gemeinderat verabschiedet, sondern **zusätzlich dem Jugend- und Sportamt den Auftrag erteilt**, die Situation der familienexternen Betreuung in Illnau-Effretikon grundlegend zu analysieren und verschiedene Varianten vorzuschlagen, wie die Stadt in Zukunft den Erhalt und Ausbau sowie die Finanzierung von familienexternen **Betreuungsangeboten sicherstellen kann**. Je nach Ergebnis dieser Grundlagen-Arbeit wird dem Grossen Gemeinderat voraussichtlich im **Herbst 2001** eine entsprechende Vorlage unterbreitet.

2. Neues Tarifsystem

Die Ausgestaltung dieses neuen Reglements stützt sich massgeblich auf die **Empfehlungen des Schweizerischen Krippen-Verbands (SKV)**, dessen Mitglied die Kinderkrippe Effretikon ist.

2.1 Elternbeitragsreglement (das Reglement ist integrierender Bestandteil der Vorlage)

Basis der Berechnung ist laut neuem Reglement das **aktuelle steuerbare Einkommen und zusätzlich ein Teil des Vermögens** der Eltern (**Ehepaare und Konkubinatspartner**). Dies ermöglicht die Erfassung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im selben Haushalt lebenden Eltern, unabhängig von ihrem Zivilstand.

Ebenfalls neu geregelt wird der Inhalt des **Betreuungsvertrags zwischen Krippe und Eltern**. Anders als bisher wird die wöchentliche Aufenthaltsdauer des Kindes in der Krippe im Vertrag geregelt, während die Reservationsgebühr entfällt. So kann die Auslastung der Kinderkrippe künftig viel besser gesteuert werden (**Auslastungsgrad 1999: 85.3% / Soll 90%**), was direkte Folgen auf die Krippeneinnahmen haben wird. Neu gilt ferner für die Kündigung des Krippenplatzes eine **dreimonatige Frist**. Dies erleichtert die Planung bezüglich der Zusammensetzung der Kindergruppen aber auch für die Eltern. **Heute erfahren die Eltern erst einen Monat im voraus, ob sie einen Krippenplatz erhalten.**

2.2 Krippentarife

Die Tarife werden weiterhin gestaffelt aufgrund des Einkommens (und neu auch des Vermögens) der Eltern festgesetzt. Eltern mit tiefem Einkommen werden entlastet und solche mit höheren Einkommen/Vermögen stärker belastet. Zudem wird neu die Familienkomponente berücksichtigt, indem ein **Basisbetrag pro im gleichen Haushalt lebendem Elternteil abgezogen werden kann**. Damit wird die reale soziale Situation der Familie besser berücksichtigt. Aus dem selben Grund wird an der Tarifiermässigung für Geschwister festgehalten. Schliesslich gilt auch in Zukunft, dass **auswärtige Eltern den kostendeckenden Tarif schulden**.

Der zur Tarifberechnung massgebende Betrag (früher Reineinkommen) reicht **neu von 0 bis 80'000.- Franken** und entspricht einem Tagestarif von **Fr. 10.- bis Fr. 76.-** (früher 9 bis 53 Franken). Der Maximaltarif deckt die effektiven Kosten gemäss aktueller Betriebskostenrechnung. Neu werden die Betreuungskosten abhängig vom vereinbarten Betreuungsangebot taxiert; die **Ganztagsbetreuung** wird zum vollen Tarif, die **Halbtagsbetreuung mit Mittagessen** zu 70% und die **Halbtagsbetreuung ohne Essen** zu 50% verrechnet (vgl. Tabellen im Anhang).

3. Zusammenfassung

Mit dem neuen Elternbeitragsreglement wird die Bemessung der Elternbeiträge **gerechter**, da sich die Tarife nach der **tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern** richten. Die Folgen der neuen Berechnung sind in der Praxis noch nicht vollständig absehbar, doch sind mit diesem neuen Tarifsystem bei gleichbleibender Einkommensstruktur, **geringfügige Mehreinnahmen von jährlich ca. 2'000.- Franken** zu erwarten.

Weiter erhält die Kinderkrippe durch den Abschluss eines **Betreuungsvertrags** mit den abgebenden Eltern ein **wichtiges Steuerungsinstrument**, womit nicht nur die Auslastung und damit die Einnahmen der Kinderkrippe optimiert werden können, sondern auch eine **längerfristige Planung für abgebende Eltern wie für das Krippenpersonal** möglich wird.

Sachbearbeitung: Stadträtin Amanda Rüegg, Vorsteherin Jugend- und Sportamt
Isabelle Dubois, Abteilungsleiterin Jugend- und Sportamt

ID/KE

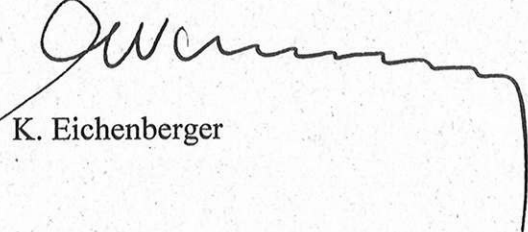
STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:



M. Graf

Der Schreiber:



K. Eichenberger

Versandt:

- 8. Sep. 2000